

Fürsorge durch die SUIA: Wie geht das?

Urheber- und Verlegerfürsorge der SUIA

Grundlagen der Fürsorgeleistung durch die SUIA

Gemäss Art. 48 Abs. 2 URG können Teile des Verwertungserlöses der SUIA zum Zweck der Sozialvorsorge ihrer Mitglieder verwendet werden. Von dieser Möglichkeit machte die SUIA Gebrauch und gründete die Stiftung «Urheber- und Verlegerfürsorge der SUIA» (UVF). Das Verteilungsreglement bestimmt, dass 7,5% der Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten dieser Stiftung zuzuweisen sind.

Leistungen an Urheber

Anspruchsberechtigten Urhebern wird unter bestimmten Voraussetzungen ein jährliches Einkommen ausbezahlt. Basis für den Rentenanspruch bildet das massgebende Einkommen. Dieses berechnet sich anhand des Durchschnitts der Entschädigungen aus Aufführungen und Sendungen, die ein Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft bis zum Rentenbeginn erhalten hat. Dauerte die Mitgliedschaft weniger als 40 Jahre, wird das massgebende Einkommen pro fehlendes Jahr um 1,67% gekürzt. Bei einer zehnjährigen Mitgliedschaft beträgt die Kürzung also 50%. Das Ergebnis wird mit einem Faktor multipliziert, der vom Stiftungsrat festgelegt wird. Die effektive Rentenzahlung entspricht der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und der Abrechnung der SUIA-Vergütungen im Rentenjahr (Juli bis Juni).

Für den **Urheber** müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollendung des 63. Altersjahres (die rentenberechtigten Personen werden

- von der Stiftung UVF kontaktiert);
- Mindestdauer der Mitgliedschaft von zehn Jahren;
- Jahresmittel der Abrechnungen des Urhebers über Aufführungen und Sendungen seiner Werke von mindestens CHF 250.–.

Witwenrente

Eine Witwenrente wird an die überlebende Ehefrau eines verstorbenen Mitglieds entrichtet. Auch die Partnerin eines Mitglieds aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann eine Rente beziehen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen muss die Frau die Urheberrechte des Mitglieds erben, zum andern muss sie von ihm während mindestens fünf Jahren und bis zu seinem Tode nachweisbar unterstützt worden sein. Die Leistungen an Witwen ohne Kinder werden erst von ihrem 50. Lebensjahr an ausgeschüttet.

Kam eine Frau als Urheberin für den Lebensunterhalt ihres Mannes auf, kann der Stiftungsrat auf schriftliches Gesuch hin dem Mann eine Witwer-/Witwenrente zusprechen. Analog zur Witwenrente kann auch der überlebende Partner einer Urheberin eine Rente erhalten, ohne mit ihr verheiratet gewesen zu sein. Das massgebende Einkommen für Witwen und Witwer beträgt 75% des massgebenden Einkommens des verstorbenen Urhebers. Die Obergrenze beträgt CHF 28 875.–.

Waisenrenten

Waisenrenten werden an Kinder von verstorbenen Urhebern ausbezahlt, sofern die Kinder das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Anschliessend und maximal

bis zum 25. Altersjahr wird eine solche Rente an Waisen ausbezahlt, die sich ganztags beruflich ausbilden lassen. Das massgebende Einkommen für Waisen beträgt 50% des massgebenden Einkommens des verstorbenen Urhebers. Die Obergrenze beträgt CHF 19 250.–.

Die massgebenden Einkommen der Witwen, Witwer oder Waisen können zusammen jene für die Urheber im entsprechenden Alter nicht übersteigen.

Invalidität und Härtefälle

Wer nach einem Unfall oder infolge einer schweren Krankheit nicht mehr (voll) arbeitsfähig ist, kann ebenfalls eine Rente beantragen. Die Stiftung richtet Invalidenrenten an Urheber aus, die nachweisen können, dass ihre Invalidität ein genügendes Erwerbseinkommen verunmöglicht. Das Reglement der UVF der SUIA sieht weiter die Möglichkeit vor, in wirtschaftliche Not geratene Urheber (oder deren Hinterbliebene) fallweise finanziell zu unterstützen. Begründete Gesuche sind an die Stiftung UVF zu richten.

Leistungen an Verleger

Für den **Verleger** gelten folgende zwei Voraussetzungen:

- sie müssen in der Schweiz oder Liechtenstein eine Verlagstätigkeit mit hier ansässigem Personal ausüben und
- über eine Fürsorgeeinrichtung verfügen, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen für ihr verlegerisch tätiges Personal erbringt.

Die Leistungen an einen Verleger belaufen sich auf einen Prozentsatz von seinen Ein-



Nicht jeder Musikschaaffende kann im Alter noch auftreten: Berufliche Vorsorge ist wichtig.

nahmen aus SUISA-Abrechnungen für Aufführungen und Sendungen in der Schweiz und in Liechtenstein. Dabei sind die Leistungen abhängig von der Höhe der Einnahmen und der Stellung der Verlegers als Original- oder als Subverleger.

Verlagstätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein

Die geforderte Verlagstätigkeit ist mit dem Anschluss an die SUISA als Auftraggeber oder Mitglied gegeben. Entscheidend ist der Einsatz von in der Schweiz oder Liechtenstein ansässigem Personal. Der Personaleinsatz kann sich im Minimalfall auf den Inhaber, Teilzeitangestellte oder eine(n) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Mandatsverhältnis beschränken.

Fürsorgeeinrichtungen Gesellschaften

Verleger, die in Form einer Gesellschaft (AG, GmbH, Kollektivgesellschaft, Verein, Stiftung) organisiert sind, haben ihre Beschäftigten in der 2. Säule (BVG) zu versichern. Auf dieses Konto beziehungsweise diese Konten werden die Beträge aus der UVF-Stiftung einbezahlt. Besteht keine 2.-Säule-Lösung, ist zumindest ein Säule-3a-Konto zu errichten, damit Leistungen der UVF-Stiftung geltend gemacht werden können.

Fürsorgeeinrichtungen Einzelfirmen Verleger im Vorruhestandsalter

Ihnen wird durch die UVF-Stiftung ein Betrag auf ein gebundenes Konto entrichtet. Dabei ist es den als Einzelfirma organisierten Verlegern selber überlassen, ob sie sich

in der 2. Säule versichern oder ein Säule-3a-Konto errichten wollen. Steuertechnisch ist eine 2.-Säule-Lösung zu bevorzugen, da sämtliche Beiträge und nicht nur diejenigen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze der Säule 3a steuerbefreit sind.

Fürsorgeeinrichtungen Einzelfirmen Verleger im Ruhestandsalter

Grundsätzlich können Vorsorgebeiträge nur bis zur ordentlichen Pensionierung einbezahlt werden. Arbeitet ein Verleger über das 65. Altersjahr hinaus weiter, so können gemäss Bundesgesetzgebung für maximal weitere fünf Jahre Vorsorgebeiträge eingebracht werden. Säule-2- und/oder -3a-Konten können weitergeführt oder es können neue errichtet werden. Es ist aber festzuhalten, dass einige Finanzinstitute nach der ordentlichen Pensionierung die Errichtung von 3a-Konten nicht mehr zulassen.

Ab dem 70. Altersjahr ist zurzeit keine weitere Ausrichtung von UVF-Geldern mehr möglich.

Text: Irène Philipp

- Nähere Informationen über die Berechnung der Leistungen und des massgebenden Einkommens finden sich im Fürsorgereglement unter: www.suisa.ch/urheber-fuersorge
- Für weitere Informationen wenden sich Urheber bitte an:
Claudia Marbach, Urheber- und Verlegerfürsorge der SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 044 485 66 66, E-Mail: claudia.marbach@suisa.ch
- Verleger wenden sich bitte an: verlag@suisa.ch